

# Amtliche Bekanntmachungen

## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten der Satzungen

#### 1. Bebauungsplan „Hochberg“

#### Änderung bezüglich Flst. Nr. 3504/3

#### 2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Hochberg“ Änderung bezüglich Flst. Nr. 3504/3 Stadt Gammertingen, Gemarkung Gammertingen

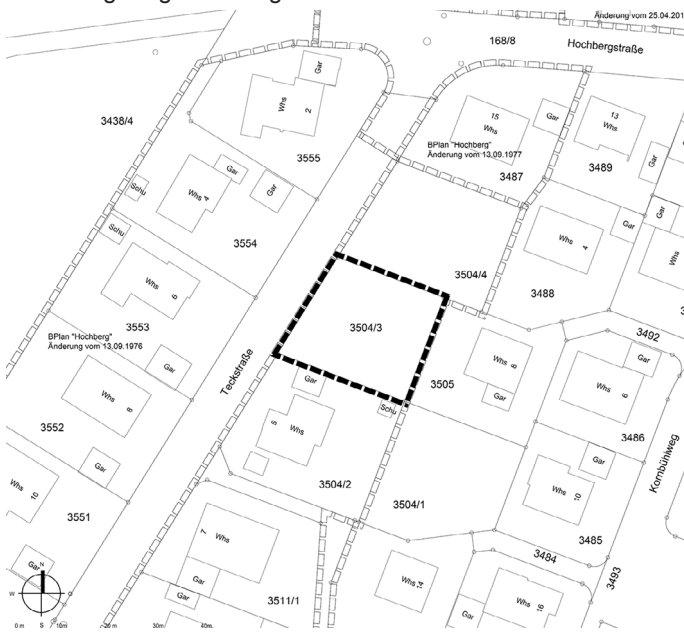
Der Gemeinderat der Stadt Gammertingen hat am 23.09.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Hochberg“ Änderung bezüglich Flst. Nr. 3504/3, Stadt Gammertingen, Gemarkung Gammertingen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hochberg“ Änderung bezüglich Flst. Nr. 3504/3, Stadt Gammertingen, Gemarkung Gammertingen, gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

### Ziel und Zweck der Planung

Für das bislang unbebaute Grundstück, Flst. 3504/3, Gemarkung Gammertingen liegt der Stadt Gammertingen ein Bauantrag zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 4 Wohneinheiten vor. Da die vorliegenden Planungen aufgrund Überschreitungen (Baugrenze, Grund- und Geschossflächenzahl) nicht mit den Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes vom 13.09.1977 vereinbar sind, wurde der eingereichte Bauantrag bislang seitens der Baurechtsbehörde abgelehnt. Da der Träger der Planungshoheit dieses Projekt zur Nachverdichtung des Gebiets begrüßt, soll der Bebauungsplan geändert werden. In Abstimmung mit der Baurechtsbehörde wurde der Stadt Gammertingen mitgeteilt, dass der Rechtsweg des § 13a BauGB für die Bebauungsplanänderung möglich ist.

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich auf der Gemarkung Gammertingen, in der Teckstraße. Er umfasst ausschließlich das Flst. Nr. 3504/3. Für dieses Grundstück gilt bisher der Bebauungsplan „Hochberg“ Änderung vom 13.09.1977. Insgesamt ist das Baugebiet Hochberg mit diversen Änderungen bis auf wenige Grundstücke bereits bebaut. Das Plangebiet ist 592 m<sup>2</sup> groß und wird wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplan die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Änderungstextteil (Teil B 1.), für die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Änderungstextteil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 23.09.2025. Im Übrigen gelten die Festsetzungen und die Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Hochberg“ Änderung vom 13.09.1977.

Der Bebauungsplan „Hochberg“ Änderung bezüglich Flst. Nr. 3504/3, Stadt Gammertingen, Gemarkung Gammertingen, und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Hochberg“ Änderung bezüglich Flst. Nr. 3504/3, Stadt Gammertingen, Gemarkung Gammertingen, treten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch und § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften mit deren Begründungen können bei der Rathausverwaltung Stadt Gammertingen, Hohenzollernstraße 5, 72501 Gammertingen während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs und die nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtlichen Fehler sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gammertingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gammertingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Stadtverwaltung Gammertingen, Hohenzollernstraße 5-7, 72501 Gammertingen (Zimmer 2.9 Hauptamt, 2. Obergeschoss)

### Öffnungszeiten:

|                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| Montag bis Freitag  | von 8.00 bis 12.00 Uhr  |
| Montag und Dienstag | von 14.00 bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag          | von 14.00 bis 18.00 Uhr |

Gammertingen, den 09.10.2025

Andreas Schmidt  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten der Ergänzungssatzung Ergänzungssatzung „Rosenweg“ Stadt Gammertingen, Gemarkung Harthausen

Der Gemeinderat der Stadt Gammertingen hat am 23.09.2025 in öffentlicher Sitzung die Ergänzungssatzung „Rosenweg“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Harthausen, als Satzung beschlossen.

### Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung werden folgende planungsrechtlichen Ziele verfolgt: